

Amtsblatt  
der Kammer der  
Wirtschaftstreuhänder

Sondernummer I/2017



## **INHALT**

- 01    IMPRESSUM**
  
- 02    UMLAGENORDNUNG 2017**
  
- 07    WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFS-  
PRÜFUNGSORDNUNG 2017**
  
- 21    WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFS-  
ANRECHNUNGSVERORDNUNG 2017**

### **Impressum**

**Medieninhaber** (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):

Kammer der Wirtschaftstrehänder · A-1120 Wien · Schönbrunner Straße 222-228 | 1 | 6 | 2

Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100

eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Das Amtsblatt erscheint nur in elektronischer Form, die angeführten Beilagen wurden nicht veröffentlicht.

Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstrehänder. Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Medieninhabers. Satz- und Druckfehler vorbehalten!

**Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder  
über die Umlagenordnung  
der Kammer der Wirtschaftstreuhänder  
(Umlagenordnung 2017-KWT)**

Auf Grund der §§ 175, 178 und 179 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 137/2017 wird verordnet:

**Allgemeines**

§ 1 Alle Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gemäß § 170 WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, haben zur Deckung des Erfordernisses dieser Kammer nachstehende Umlagen zu leisten:

**Ordentliche Mitglieder**

1. Beitrittsgebühren, umfassend die Startgebühren gemäß § 4, und
2. Umsatzgebühren, umfassend die Jahresgebühren gemäß den §§ 5 und 6.

§ 2. Ordentliche Mitglieder gemäß § 170 Abs. 2 WTBG 2017 haben zu entrichten:

1. die Startgebühr gemäß § 4 und
2. die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 1 bis 6.

**Außerordentliche Mitglieder**

§ 3. Außerordentliche Mitglieder gemäß § 170 Abs. 3 WTBG 2017 haben zu entrichten:

1. die Startgebühr gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Z 1 und
2. die Jahresgebühr nach § 6 Abs. 7.

**Startgebühr**

§ 4. (1) Startgebühren werden bei natürlichen Personen nur einmal fällig, und zwar anlässlich der erstmaligen Begründung einer Mitgliedschaft zur Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

(2) Startgebühren werden bei juristischen Personen und Personengesellschaften dann fällig, wenn eine Gesellschaft erstmalig durch Anerkennung zur selbständigen Ausübung des Berufes berechtigt wird und dies nicht im Rahmen einer Umgründung einer bereits als Kammermitglied anerkannten Gesellschaft erfolgt.

(3) Die Startgebühr beträgt für

1. natürliche Personen 100 Euro,
2. Personengesellschaften 300 Euro und
3. Kapitalgesellschaften und andere juristische Personen 500 Euro.

### Jahresgebühr

**§ 5.** (1) Jahresgebühren sind von allen Kammermitgliedern jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Falls ein Mitglied zur Ausübung mehrerer Wirtschaftstreuhänderberufe berechtigt ist, hat es die Jahresgebühr nur einmal zu entrichten.

(2) Sinngemäß sind auch Fortführungsbetriebsberechtigte gemäß §§ 114ff WTBG 2017 zur Entrichtung der Jahresgebühr verpflichtet.

(3) Die Jahresgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Berufsberechtigung eines ordentlichen Mitgliedes ruht.

(4) In jenem Kalenderjahr, in dem von einem außerordentlichen Mitglied eine ordentliche Mitgliedschaft begründet wird, sind die Jahresgebühren gemäß § 6 Abs. 1 bis Abs. 6 zu entrichten, wobei die bereits entrichtete Jahresgebühr gemäß § 6 Abs. 7 als Anzahlung zu verrechnen ist.

(5) Die Jahresgebühr gemäß § 6 Abs. 7 ist für jedes Kalenderjahr am 31. Jänner dieses Jahres fällig.

(6) Im Jahr des Erlangens der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Jahresgebühr gemäß § 6 Abs. 1 bis Abs. 6 rückwirkend für das Jahr dieses Erlangens einzuheben. Die für dieses Kalenderjahr etwa bereits entrichtete Jahresgebühr gemäß § 6 Abs. 7 ist auf die nach Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft fällig werdende Jahresgebühr gemäß § 6 Abs. 1 bis Abs. 6 anzurechnen.

### Vorschreibung der Jahresgebühr

**§ 6.** (1) Die Jahresgebühr für ordentliche Mitglieder beträgt 4,3 Promille

1. des steuerbaren Entgelts gemäß § 1 Umsatzsteuergesetz 1994 (BGBl. Nr. 663/1994) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2017 sowie
2. des Entgeltes für Leistungen, die gemäß § 3a Abs. 6 oder § 3a Abs. 14 Umsatzsteuergesetz 1994 (BGBl. Nr. 663/1994) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2017 nicht steuerbar sind.

(2) Umsätze zwischen ordentlichen Kammermitgliedern unterliegen der Jahresgebühr. Der Leistungsempfänger kann jedoch den Umsatz, der ihm vom leistungserstellenden ordentlichen Kammermitglied in Rechnung gestellt wird, von seinem eigenen umlagenpflichtigen Umsatz in Abzug bringen.

(3) Umsätze, die von ordentlichen Kammermitgliedern nicht in der Eigenschaft als Wirtschaftstreuhänder, aus Honoraren als gerichtlich zertifizierter Sachverständiger der Fachgruppe Steuerwesen, Rechnungswesen, Wettbewerbsökonomie oder durch Hilfsgeschäfte jeder Art erzielt werden, unterliegen nicht der Jahresgebühr.

(4) Die von den ordentlichen Kammermitgliedern selbst zu bemessende Jahresgebühr gemäß Abs. 1 ist für den Anteil jedes Kalendervierteljahres jeweils sechs Wochen nach dem Ende dieses Kalendervierteljahres fällig.

(5) Die Kammer hat auf Antrag zu gestatten, dass ein ordentliches Kammermitglied die Jahresgebühr nach den vereinbarten Entgelten berechnet, wenn dieses den Nachweis erbringt, dass das zuständige Finanzamt seinen Antrag auf Wechsel zur Umsatzsteuer-Verrechnung nach den vereinbarten Entgelten gestattet hat. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/2017 sind bei einem Wechsel der Berechnung sinngemäß anzuwenden.

(6) Die sich nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 ergebende Jahresgebühr für ordentliche Mitglieder wird mit mindestens 250 Euro festgesetzt.

(7) Die Jahresgebühr für außerordentliche Mitglieder beträgt 150 Euro.

(8) Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat von der Leistung der Jahresgebühr ganz oder teilweise zu befreien, wenn eine Karenz gemäß den §§ 15 bis 15d des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2017 in Anspruch genommen wird. Eine Befreiung kann nur über einen schriftlichen Antrag der bzw. des Zahlungspflichtigen erfolgen. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis über die Inanspruchnahme und die Dauer der Karenz anzuschließen. Die Befreiung von der Jahresgebühr beginnt am ersten Tag des auf das Einlangen des schriftlichen Antrages in der Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgenden Kalendermonates und endet am letzten Tag des Monats, in welches das Ende der Karenz fällt. Allenfalls bereits geleistete Jahresgebühren sind im Falle einer Befreiung anteilmäßig rückzuerstatten.

(9) Eine Herabsetzung von Jahresgebühren wegen unterjährigem Beginn oder Ende der Mitgliedschaft zur Kammer oder eine darin begründete Aliquotierung dieser Jahresgebühren erfolgt nicht.

(10) Bei in Liquidation befindlichen Kanzleien ist der Berufsberechtigte, dessen Befugnis erloschen ist, oder sein Rechtsnachfolger bis zur endgültigen Liquidation der Kanzlei zahlungspflichtig.

### **Einhebung der Umlagen**

**§ 7.** (1) Die Einhebung der Umlagen sowie die Erlassung von Bescheiden hinsichtlich der Umlagen hat durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu erfolgen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder alljährlich innerhalb eines Monats nach ergangener Aufforderung die Bemessungsgrundlage für die Jahresgebühr nach § 6 bekanntzugeben („Umlagenerklärung“). Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder kann dafür ein Formblatt oder eine Erklärung auf elektronischem Wege als Möglichkeit zur Übermittlung der Bemessungsgrundlage vorsehen.

(3) Sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften oder dieser Verordnung nichts anderes ergibt, sind die Kosten für die Tätigkeit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder bei der Durchführung der Umlagenordnung von Amts wegen zu tragen. Die Mitglieder haben die ihnen bei der Festsetzung und Einhebung der Umlagen erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten.

### **Vollstreckungs- und Sicherungsverfahren**

**§ 8.** (1) Für die Kosten des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder werden Gebühren und Auslagensätze generell festgesetzt, dem Mitglied vorgeschrieben und in weiterer Folge eingehoben.

(2) Es sind zu entrichten:

1. Mahngebühren,
2. exekutive Mahngebühren und
3. Pfändungsgebühren

(3) Die Mahngebühren, die exekutiven Mahngebühren und die Pfändungsgebühren betragen jeweils 1% der rückständigen Umlagen (einschließlich bereits vorgeschriebener Kosten des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens), mindestens jedoch 10 Euro.

(4) Mahngebühren werden 14 Tage nach Zustellung der zweiten Mahnung rückständiger Umlagen, exekutive Mahngebühren 14 Tage nach Zustellung der dritten Mahnung und Pfändungsgebühren 14 Tage nach Zustellung des Beschlusses auf Exekutionsbewilligung fällig.

(5) Außer den gemäß Abs. 2 zu entrichtenden Gebühren hat das säumige Kammermitglied auch die durch die Vollstreckungsmaßnahmen verursachten Barauslagen zu ersetzen.

### Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

### Beschlussfassung – Kundmachung

§ 10. Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhandler in seiner Sitzung am 18.9.2017 gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMWfW-33.430/0020 - I/3/2017 vom 20.10.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhandler Sondernummer I/2017 sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhandler veröffentlicht.

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil

#### HAUPTGESICHTSPUNKTE DES ENTWURFES:

Mit der Umlagenordnung werden die näheren Bestimmungen zu den von der KWT zu vereinnahmenden Umsatzgebühren, Jahresgebühren und sonstigen Gebühren festgelegt. Die Umlagenordnung 2001 tritt gemäß § 239 Abs 18 WTBG 2017 spätestens mit 31.12.2017 außer Kraft. Demnach ist die Umlagenordnung auf Grundlage des WTBG 2017 neu zu erlassen.

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Die Umlagenordnung 2017 übernimmt die Gebührenhöhen der Umlagenordnung 2001; demnach bestehen keine Änderungen in den finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur Umlagenordnung 2001.

#### BESONDERHEITEN DES NORMERZEUGUNGSVERFAHRENS:

Gemäß § 181 Abs. 6 WTBG ist die Kundmachung dieser Verordnung nur mit Zustimmung Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zulässig.

### Besonderer Teil

#### ZU § 1 (ALLGEMEINES):

§ 1 enthält unverändert die Bestimmungen der Umlagenordnung 2001.

#### ZU § 2 (ORDENTLICHE MITGLIEDER)

§ 2 enthält unverändert die Bestimmungen der Umlagenordnung 2001.

#### ZU § 3 (AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER)

§ 3 enthält unverändert die Bestimmungen der Umlagenordnung 2001.

Der bisherige § 4 betreffend die Gebühren der freiwilligen Mitglieder entfällt aufgrund der Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft zur KWT nach dem WTBG 2017.

**ZU § 4 (STARTGEBÜHR)**

§ 4 enthält unverändert die Bestimmungen der Umlagenordnung 2001.

**ZU § 5 (JAHRESGEBÜHR)**

§ 5 enthält unverändert die Bestimmungen der Umlagenordnung 2001.

In Abs. werden freiwillige Mitglieder nicht mehr angeführt, da die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft zur KWT nach dem WTBG 2017 nicht mehr gegeben ist.

**ZU § 6 (VORSCHREIBUNG DER JAHRESGEBÜHR)**

§ 6 enthält unverändert die Bestimmungen der Umlagenordnung 2001.

In Abs. 1 und 5 werden die Verweise auf das UStG, in Abs. 8 der Verweis auf das MSchG aktualisiert.

**ZU § 7 (EINHEBUNG DER UMLAGEN)**

§ 7 enthält unverändert die Bestimmungen der Umlagenordnung 2001.

In Abs. 3 werden die Erfordernisse einer Berufung gegen einen Umlagenbescheid entsprechend den Verfahrensgesetzen lediglich präzisiert. In Abs. 5 wird klargestellt, daß das AVG in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

**ZU § 8 (VOLLSTRECKUNGS- UND SICHERUNGSVERFAHREN)**

§ 8 enthält unverändert die Bestimmungen der Umlagenordnung 2001.

**Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder  
über die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens  
der Fachprüfungen für die Wirtschaftstreuhandberufe  
(Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung 2017)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 2 und 39 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017 (WTBG 2017), BGBl. I. Nr. 137/2017, wird durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder verordnet:

**Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses**

§ 1 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben zum Zeitpunkt ihrer Nominierung durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder oder des Bundesministeriums für Finanzen für die Bestellung als Prüfungskommissär grundsätzlich aufzuweisen:

1. eine mindestens dreijährige qualifizierte Berufspraxis im Bereich der jeweiligen Prüfungsfächer, wobei Wirtschaftstreuhänder zumindest drei Jahre lang wirtschaftstreuhänderische Praxis mit aufrechter Berufsbefugnis, die der jeweiligen Fachprüfung entspricht, nachzuweisen haben. Bei den Prüfungsfächern Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer sowie Abschlussprüfung ist bei Wirtschaftsprüfern tunlichst der Nachweis einer aufrechten Registrierung gemäß § 52 APAG bzw. der Nachweis über eine Tätigkeit als auftragsverantwortlicher Prüfer in einem Prüfungsbetrieb, der über eine Registrierung gemäß § 52 APAG verfügt, zu erbringen. Weiters ist tunlichst der Nachweis über eine regelmäßige aktive Prüfungstätigkeit als auftragsverantwortlicher Prüfer zu erbringen.
2. die Sicherung des entsprechenden theoretischen Wissens durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen

**Verpflichtungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses**

§ 2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, die sich einer Fachprüfung unterziehenden Prüfungskandidaten gewissenhaft, sachgerecht und unparteiisch zu prüfen und die Prüfungsergebnisse der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung sorgfältig und gerecht zu beurteilen und strengstes Stillschweigen gegenüber jedermann über die Themen der Klausurarbeiten, der mündlichen Prüfung und über die Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses zu wahren.

**Erstellung der Klausurarbeiten und Musterlösung**

§ 3. (1) Der Vorsitzende für die Fachprüfung Steuerberater und der Vorsitzende für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer sind gemeinsam für den schriftlichen Prüfungsteil aus Betriebswirtschaftslehre, Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung und Rechtslehre zuständig.

(2) Der Vorsitzende für die Fachprüfung Steuerberater ist für den schriftlichen Prüfungsteil aus Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte zuständig.

(3) Der Vorsitzende für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer ist für den schriftlichen Prüfungsteil aus Abschlussprüfung zuständig.



(4) Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung teilt oder die Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam teilen die Ausarbeitung eines Klausurarbeitsthemas mit einer Musterlösung für die Klausurarbeiten einem Prüfungskommissär zu. Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung teilt oder die Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam teilen in der Folge die Durchsicht des ausgearbeiteten Klausurarbeitsthemas und der Musterlösung bis zu drei weiteren Prüfungskommissären zu. Danach sind das Klausurarbeitsthema und die Musterlösung von dem zuständigen Vorsitzenden für die Fachprüfung oder den Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam oder einem von diesem oder von diesen benannten Prüfungskommissär freizugeben. Die Musterlösung dient insbesondere als Hilfestellung für die Begutachtung durch die Prüfungskommissäre.

(5) Die Ausarbeitung von Klausurarbeitsbeispielen mit Musterlösungen im Rahmen der einzelnen Fachgebiete eines Klausurarbeitsthemas kann auch von verschiedenen Erstellern erfolgen. Eine Aufnahme dieser Beispiele in eine Klausurangabe ist erst nach der Freigabe von zumindest zwei Prüfungskommissären, die vom zuständigen Vorsitzenden für die Fachprüfung oder den Vorsitzenden für die Fachprüfungen gemeinsam zu bestimmen sind, zulässig. Die Zusammenstellung der Klausurarbeit sowie der Musterlösung aus den freigegebenen Beispielen und Lösungsteilen ist in diesem Fall Prüfungskommissären zuzuteilen, die nach ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Praxis für das betreffende Fachgebiet in Betracht kommen.

(6) Die Ausarbeitung sowie Zusammenstellung und Durchsicht einer Klausurarbeit mit Musterlösung ist Prüfungskommissären zuzuteilen, die nach ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Praxis für das betreffende Fachgebiet in Betracht kommen.

#### **Durchführung der Klausurarbeiten**

**§ 4.** (1) Die Vorsitzenden für die Fachprüfungen haben für die Ablegung der Klausurarbeiten mindestens zwei Termine jährlich festzulegen.

(2) Die Aufsicht bei den Klausurarbeiten hat ein Prüfungskommissär oder ein entsprechend qualifizierter Mitarbeiter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu führen. Ein entsprechend fachkundiger Prüfungskommissär hat den Kandidaten für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

(3) Die Unterbrechung einer Klausurarbeit ist nicht gestattet. Die Verwendung von Behelfen ist insoweit zulässig, als der das Klausurthema erstellende Prüfungskommissär sie ausdrücklich zulässt, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Der fachkundige Prüfungskommissär hat, wenn bei der Ablegung der Klausurarbeit unerlaubte Hilfsmittel vom Kandidaten verwendet werden oder eine gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungskandidaten untereinander erfolgt, dem betreffenden Kandidaten die Klausurarbeit abzunehmen. Die Klausurarbeit wird in der Folge nicht beurteilt. Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass die Klausurarbeit unter der Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln oder durch gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungskandidaten erstellt wurde, führt dies zu einer Nichtbeurteilung der betreffenden Arbeit.

#### **Begutachtung der Klausurarbeiten**

**§ 5.** (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Klausurarbeiten jeweils innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Übernahme zur Beurteilung zu begutachten. Jede Teilklausur einer Klausurarbeit aus dem Fachgebiet materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte bzw. aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung gilt in Bezug auf die Beurteilung als eigenständige Klausurarbeit. Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung hat oder die Vorsitzenden für die Fachprüfungen gemeinsam haben zur Beurteilung einer Klausurarbeit jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestimmen. Diese beiden Mitglieder haben jeweils unabhängig voneinander die Arbeit entweder mit „bestanden“ oder

„nicht bestanden“ zu beurteilen. Jede Beurteilung einer Klausurarbeit ist zu begründen. Sofern die Begutachtungsergebnisse einer Klausurarbeit stark voneinander abweichen, können die begutachtenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vom zuständigen Vorsitzenden für die Fachprüfung oder von den Vorsitzenden für die Fachprüfungen gemeinsam zur nochmaligen Durchsicht der Klausurarbeit aufgefordert werden.

(2) Beurteilt ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Arbeit mit „bestanden“ und das andere Mitglied mit „nicht bestanden“, so hat der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung oder haben die Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam zur Beurteilung der Arbeit ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmen. Dieses Mitglied hat unabhängig von den beiden ersten Mitgliedern die Arbeit mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. Beurteilt dieses Mitglied die Arbeit mit „nicht bestanden“, so gilt sie insgesamt als nicht bestanden. Beurteilt dieses Mitglied die Arbeit mit „bestanden“, so gilt sie insgesamt als bestanden. Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung hat oder die Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam haben den Prüfungskandidaten tunlichst innerhalb einer Woche nach Vorliegen der Beurteilung über diese zu informieren.

(3) Jede insgesamt mit „nicht bestanden“ beurteilte Klausurarbeit ist dem zuständigen Vorsitzenden für die Fachprüfung oder den Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam zur Festlegung einer Frist, nach deren Ablauf die nicht bestandene Klausurarbeit wiederholt werden darf, vorzulegen. Bei der Festsetzung dieser Frist hat der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung oder haben die Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam auf das Klausurarbeitsergebnis und den nächstgelegenen Prüfungstermin Rücksicht zu nehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die eine insgesamt mit „nicht bestanden“ beurteilte Klausurarbeit begutachtet haben, haben dem zuständigen Vorsitzenden für die Fachprüfung oder den Vorsitzenden für die Fachprüfung gemeinsam einen Vorschlag über die Länge der zu setzenden Frist zu erstatten.

(4) Nach Abschluss aller Klausurarbeitsbegutachtungen ist die Klausurarbeit mit ausgearbeiteter Musterlösung im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu veröffentlichen.

(5) Die Klausurarbeit ist dem Kammeramt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu übergeben und von diesem mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

### Inhalte der Klausurarbeiten

**§ 6. (1) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre** hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristige Erfolgsrechnung,
2. Planungsrechnung inklusive Fortbestehensprognose,
3. Investition und Finanzierung einschließlich Unternehmensbewertung,
4. Jahresabschlussanalyse, Kennzahlen und Kennzahlensysteme.

**(2) Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung** hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Erstellung von Jahresabschlüssen, Sonderfragen des Jahresabschlusses und Inhalt des Lageberichtes,
2. Grundzüge der Konzernrechnungslegung,
3. Grundzüge der internationalen Rechnungslegung,
4. Grundzüge der Personalverrechnung.

(3) **Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Rechtslehre** hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Insolvenzrecht,
2. Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht, Vereinsrecht,
3. Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse.

(4) **Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet materielles Abgabenrecht** und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte ist auf zwei Teile aufzuteilen, die separat absolviert und beurteilt werden. Diese Klausur hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

**I. Teil:**

1. Ertragsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen,
2. Umgründungssteuergesetz, Rechtsformgestaltung und betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

**II. Teil:**

1. Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen,
2. Abgabenverfahren,
3. Finanzstrafrecht.

(5) **Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung** ist auf zwei Teile aufzuteilen, die separat absolviert und beurteilt werden. Diese Klausur hat die Ausarbeitung von Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

**I. Teil:**

1. Gesetzliche Vorschriften und berufliche Standards für die Durchführung von Abschlussprüfungen (auf Basis der auch in Österreich verpflichtend anzuwendenden Internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing)),
2. Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten (einschließlich Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware) unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung des internen Kontrollsystems,
3. Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung.

**II. Teil:**

1. Prüfungen von Konzernabschlüssen und Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und nach sondergesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sowie andere sonstige Prüfungen und Berichterstattung darüber,
2. Besonderheiten bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
3. Abgabenrecht, soweit für die Abschlussprüfung relevant.

#### **Dauer der Klausurarbeiten**

**§ 7.** (1) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in jeweils 3 Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit ist nach dreieinhalb Stunden zu beenden.

(2) Die Prüfungsfragen der Klausurarbeiten gemäß § 4 Abs. 4 und 5 sind so zu stellen, dass diese vom Bewerber in jeweils sechs Stunden ausgearbeitet werden können. Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte ist in zwei Teilen abzuhalten, wobei die erste Teilklausur 210 Minuten Ausarbeitungszeit und die zweite Teilklausur 150 Minuten Ausarbeitungszeit umfassen. Die erste Teilklausur ist nach 250 Minuten und die zweite Teilklausur nach 170 Minuten zu beenden, zwischen den beiden Teilklausuren liegt eine Pause von max. 60 Minuten. Die Klausurarbeit aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung ist in zwei Teilen abzuhalten, wobei beide Teilklausuren jeweils 180 Minuten umfassen. Beide Teilklausuren sind jeweils nach 210 Minuten zu beenden, zwischen den beiden Teilklausuren liegt eine Pause von max. 60 Minuten.

### **Mündliche Prüfung**

**§ 8.** (1) Der Vorsitzende für die Fachprüfung Steuerberater ist für den mündlichen Prüfungsteil der Fachprüfung Steuerberater zuständig. Der Vorsitzende für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer ist für den mündlichen Prüfungsteil der Fachprüfung Wirtschaftsprüfer zuständig.

(2) Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung hat die Termine für die Ablegung der mündlichen Prüfungen festzusetzen. Diese Termine sind im Internet auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kundzumachen.

(3) Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung hat den Prüfungskommissären unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und beruflichen Praxis die Fachgebiete zu den jeweiligen Prüfungsterminen anhand der Zuteilung gemäß § 25 Abs. 4 WTBG 2017 zuzuteilen, wobei er selbst ein Fachgebiet übernehmen kann. Dabei können einem Prüfungskommissär auch mehrere Fachgebiete zugeteilt werden und auch mehrere Prüfungskommissäre können für ein Fachgebiet zugeteilt werden, wenn das erforderlich oder zweckmäßig ist.

(4) Das Kammeramt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat die Prüfungskommissäre, welche die Prüfungen abzuhalten haben, unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit und der Teilnehmer der Sitzung, der Tagesordnung und der Namen der Prüfungskandidaten zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es das Kammeramt so rechtzeitig zu verständigen, dass sein Stellvertreter noch eingeladen werden kann.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen ist den Kandidaten vor der Prüfung nicht bekannt zu geben. Zu Beginn der Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission den Prüfungskandidaten die einzelnen Prüfungskommissäre vorzustellen.

(6) Die mündliche Prüfung hat mindestens eine und höchstens zwei Stunden je Prüfungskandidat zu dauern und ist mit höchstens drei Prüfungskandidaten gleichzeitig abzuhalten. Sie ist innerhalb eines Tages durchzuführen.

(7) Der zuständige Vorsitzende für die Fachprüfung hat für die Abhaltung des mündlichen Prüfungsteiles für die einzelnen Prüfungsfächer entsprechende Zeitvorgaben zu erteilen.

(8) Beurteilt die Prüfungskommission den Erfolg der mündlichen Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern mit „nicht bestanden“, so ist der Prüfungskandidat berechtigt, den mündlichen Prüfungsteil zu wiederholen.

Die Wiederholung des mündlichen Prüfungsteiles hat nur die nicht bestandenen Prüfungsfächer zu umfassen. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung hat sich entsprechend dem Umfang der Teilprüfung im Verhältnis zum Umfang der gesamten mündlichen Prüfung zu verringern.

(9) Bei Festlegung der Frist, nach deren Ablauf die nicht bestandenen mündlichen Prüfungsfächer wiederholt werden dürfen, hat die Prüfungskommission auf das Prüfungsergebnis Rücksicht zu nehmen.

(10) Vom Vorsitzenden der Prüfungskommission sind nur so viele Zuhörer zuzulassen, als in Ansehung der räumlichen Verhältnisse dadurch eine Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes nicht zu erwarten ist.

(11) Während der Prüfung sind keine Zuhörer in den Prüfungsraum einzulassen.

(12) Die Beratung und Abstimmung der Prüfungskommission über die Beurteilung der mündlichen Prüfung sind geheim.

(13) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zur Überwachung des Prüfungsvorganges Vertreter zur Prüfung zu entsenden und in die Prüfungsakten Einsicht zu nehmen.

### **Inhalte des mündlichen Prüfungsteils**

**§ 9.** (1) Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer

(2) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich kurzfristige Erfolgsrechnung,
2. Planungsrechnungen inkl. Fortbestehensprognose,
3. Investition und Finanzierung einschließlich Unternehmensbewertung,
4. Jahresabschlussanalyse, Kennzahlen und Kennzahlensysteme

(3) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Erstellung von Jahresabschlüssen, Sonderfragen des Jahresabschlusses und Inhalt des Lageberichtes,
2. Sonderbilanzen unter Berücksichtigung unternehmensrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften,
3. Grundzüge der Konzernrechnungslegung,
4. Grundzüge der Personalverrechnung,
5. Grundzüge der internationalen Rechnungslegungsstandards.

(4) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Rechtslehre hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse,
2. Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht, Vereinsrecht,
3. Insolvenzrecht,
4. Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht,
5. Grundzüge des Europarechts,
6. Grundzüge des Wertpapierrechts,
7. Firmenbuchrecht.

(5) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Umgründungssteuerrecht, Rechtsformgestaltung,
2. Ertragsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen,
3. Umsatzsteuer und Verfassung von Abgabenerklärungen,
4. Internationales Steuerrecht,
5. Verkehrssteuern,
6. Verbrauchsteuern,
7. Abgabenverfahren,
8. Finanzstrafrecht,
9. Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts mit den Schwerpunkten Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof,
10. Grundzüge des Verwaltungsstrafrechts.

(6) Der mündliche Prüfungsteil aus dem Fachgebiet Abschlussprüfung hat insbesondere die Beantwortung der Prüfungsfragen aus folgenden Fachgebieten zu umfassen:

1. Gesetzliche Vorschriften und berufliche Standards für die Durchführung von Abschlussprüfungen (auf Basis der auch in Österreich verpflichtend anzuwendenden Internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing),
2. Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten (einschließlich Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware) unter besonderer Berücksichtigung der Prüfung des internen Kontrollsystems,
3. Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung,
4. Prüfungen von Konzernabschlüssen und Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und nach sondergesetzlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sowie andere sonstige Prüfungen und Berichterstattung darüber,
5. Besonderheiten bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
6. Prüfung der IT-Anwendung in der Rechnungslegung,
7. Prüfung mit technischen Hilfsmitteln und Anwendung von Prüfungssoftware,
8. Grundzüge der Sonderrechnungslegungsvorschriften,
9. Besondere Kenntnisse der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften und der Stiftungen und Corporate Governance,
10. Und die folgende Fachgebiete, soweit für die Abschlussprüfung relevant:
  - Abgabenrecht,
  - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Mathematik, Statistik, des Bank-, Versicherungs-, Börse- und Devisenrechts.

#### **Sitzungsleitung**

**§ 10.** (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat die mündliche Prüfung zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie für einen geordneten Prüfungsablauf Sorge zu tragen. Er ist auch berechtigt, Zuhörer des Prüfungsraumes zu verweisen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat bei Abstimmungen festzustellen, ob für einen Beschluss die erforderliche Stimmenmehrheit erzielt worden ist.

### **Niederschrift**

§ 11. (1) Die Niederschrift hat die Namen der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission, den Hergang der Prüfung in den wesentlichen Zügen, die Prüfungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. Zusätzlich können die mündlichen Prüfungen per Video- bzw Tonmitschnitt vom Kammeramt aufgenommen werden.

(2) Die Niederschrift ist unmittelbar nach der Prüfung dem Kammeramt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu übergeben. Die Niederschrift und der Video- bzw Tonmitschnitt sind vom Kammeramt zehn Jahre aufzubewahren.

### **Prüfungszeugnisse und -bestätigungen**

§ 12. (1) Das Prüfungszeugnis hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Mitglieder der Prüfungskommission,
2. Vor- und Zunamen des Prüfungskandidaten,
3. Geburtsdatum und -ort des Prüfungskandidaten,
4. Datum der Prüfung und
5. Bezeichnung der bestandenen Fachprüfung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Bestätigung über die positive Ablegung einzelner Prüfungsfächer mit der Maßgabe, dass diese zusätzlich anzuführen sind.

### **Höhe der Prüfungsgebühren**

§ 13. (1) Die vom Prüfungswerber zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt

1. für die Fachprüfung 850 €,
2. bei bestehender Berufsbefugnis nach dem WTBG 2017 550 € und
3. bei bestehender Berufsbefugnis nach dem WTBG 1999 650 €,
4. für die Eignungsprüfung gemäß § 7 Abs 7 und 8 WTBG 2017 650 €.

(2) Wird ein Prüfungswerber nicht zur Ablegung der von ihm angestrebten Fachprüfung zugelassen, dann ist die Prüfungsgebühr möglichst gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides zu refundieren.

(3) Die vom Prüfungskandidaten zu entrichtende Prüfungsgebühr im Falle der Wiederholung einer Klausurarbeit beträgt für die Fachprüfung 200 €.

(4) Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsgebühr pro Prüfungsfach bei der Fachprüfung 130 €.

(5) Die Prüfungsgebühr für die Wiederholung eines Prüfungsteiles ist vom Prüfungskandidaten vor der Einladung zur Wiederholung des jeweiligen Prüfungsteiles zu entrichten.

(6) Wenn der Prüfungswerber nachweist, dass die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus den Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Höhe für ihn wegen seiner Einkommensverhältnisse, insbesondere unter Berücksichtigung allfälliger Sorgepflichten, eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, dann ist über seinen Antrag die Prüfungsgebühr vom Kammeramt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder entsprechend den Einkommensverhältnissen und Sorgepflichten des Prüfungswerbers zu ermäßigen. Die Prüfungsgebühr ist mit mindestens zwei Fünftel des sich aus den Abs. 1, 3 und 4 ergebenden Betrages festzusetzen.

### **Verschwiegenheitspflicht der Kammermitarbeiter**

§ 14. Die mit dem Prüfungsverfahren befassten Mitarbeiter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder sind vom Kammeramt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nachweislich gegenüber jedermann zu strengstem Stillschweigen über die Beratungen und Abstimmungen der Prüfungsausschüsse sowie alle im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren bekannt werdenden Tatsachen zu verpflichten.

### **Beschlussfassung - Kundmachung**

§ 15. Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 18.9.2017 gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz BGBl I Nr. 137/2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMWfW-33.430/0020 - I/3/2017 vom 20.10.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer I/2017 sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.

### **Schlussbestimmungen**

§ 16. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **ERLÄUTERUNGEN**

### **Vorblatt**

#### **PROBLEMANALYSE:**

Regelungen über die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens der Fachprüfungen für die Wirtschaftstreuhänderberufe sind derzeit in der Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder verlautbart im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Nr. 2/2006 enthalten.

Die bestehende Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder tritt aufgrund § 239 Abs. 18 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017 (WTBG 2017) BGBl. I. Nr. 137/2017, mit dem das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz geändert wurde, mit der Neuerlassung durch die Kammer, spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017, außer Kraft.

Durch das WTBG 2017, mit dem das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz geändert wurde, wurden auch wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen betreffend die Fachprüfungen geändert, sodass entsprechende Anpassungen in der Prüfungsordnung erfolgen müssen:

- Anstelle der bisher getrennten Prüfungsverfahren für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer tritt ein einheitliches Verfahren, welches modulartig aufgebaut ist.
- Er erfolgt eine Neuorganisation der Prüfungsausschüsse. Statt bisher zwei getrennten Prüfungsausschüssen für die Fachprüfung für Steuerberater und die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer gibt es einen gemeinsamen Prüfungsausschuss mit zwei Vorsitzenden. Die Landesprüfungsausschüsse entfallen.
- Der Eintritt in das Prüfungsverfahren ist für alle Kandidaten bereits nach eineinhalb Jahren als Berufsanwärter möglich.

#### **ZIELE:**

Es erfolgt die Neuerlassung und die Anpassung der Regelungen über die nähere Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen.



**INHALT:**

Erforderliche Anpassungen an die geänderte Rechtslage und Regelungen zur Steigerung der Effizienz und weiteren Qualitätssicherung im Prüfungswesen.

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

Durch diese Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten.

**ALTERNATIVEN:**

Keine.

**VERHÄLTNIS ZU DEN RECHTSVORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN UNION:**

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Bestimmungen der Abschlussprüfungs-RL umgesetzt. Die EU-Konformität ist gegeben.

**BESONDERHEITEN DES NORMERZEUGUNGSVERFAHRENS:**

Gemäß § 181 Abs. 6 WTBG 2017 ist die Kundmachung dieser Verordnung nur mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zulässig.

## Allgemeiner Teil

**HAUPTGESICHTSPUNKT DES ENTWURFES:**

Der Entwurf enthält die Festlegung zu folgenden Bereichen:

- Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- Verpflichtungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- Erstellung der Klausurarbeiten und Musterlösung
- Durchführung der Klausurarbeiten
- Begutachtung der Klausurarbeiten
- Inhalte der Klausurarbeiten
- Dauer der Klausurarbeiten
- Ablauf und Inhalte des mündlichen Prüfungsteils
- Höhe der Prüfungsgebühren

## Besonderer Teil

**ZU § 1 (BESTELLUNG DER MITGLIEDER DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES)**

§ 1 enthält die Bestimmungen zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und die Bestimmung des § 1 Abs. 3 Wirtschaftstreuhandberufs-Prüfungsordnung wurde größtenteils übernommen.

Neu aufgenommen wurden Bestellungskriterien zu den Prüfungsfächern Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer sowie Abschlussprüfung, um sicherzustellen, dass das notwendige praktische Wissen in diesen Bereichen gewährleistet ist. Die Erfordernisse des Lebensalters von zumindest 30 Jahren und die Befähigung auch mehrere Prüfungsfächer zu prüfen wurden gestrichen.

§ 1 Abs. 1 Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung regelte die Zuordnung der Mitglieder des Prüfungsausschusses zu den Landesprüfungsausschüssen. Der nunmehrige Prüfungsausschuss ist anders aufgebaut. Es gibt nur mehr einen großen österreichweiten Prüfungsausschuss mit zwei Vorsitzenden und keinen Landesprüfungsausschuss mehr. § 1 Abs. 1 Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung kann daher entfallen.

#### **ZU § 2 (VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES)**

§ 2 enthält unverändert die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung. Der § 2 Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung entfällt aufgrund der Neuorganisation des Prüfungsausschusses.

#### **ZU § 3 (ERSTELLUNG DER KLAUSURARBEITEN UND MUSTERLÖSUNG)**

In § 3 wurden die Bestimmungen des § 3 Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung größtenteils unverändert aufgenommen. Es erfolgten Anpassungen im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Prüfungsausschusses. Für die einzelnen Klausuren wurde die Klausurzuständigkeit der Vorsitzenden festgelegt. Für die gemeinsamen Klausuren Betriebswirtschaftslehre, Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung und Rechtslehre sind die Vorsitzenden für die Fachprüfung Steuerberater und für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer gemeinsam zuständig. Für die Klausur Abgabenrecht ist der Vorsitzende für die Fachprüfung Steuerrecht zuständig, für die Klausur Abschlussprüfung ist der Vorsitzende für die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer zuständig.

#### **ZU § 4 (DURCHFÜHRUNG DER KLAUSURARBEITEN)**

§ 4 Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung wurde in § 4 und 5 aufgeteilt.

Die Bestimmung in § 4 Abs. 1 wurde an § 17 Abs. 2 WTBG 2017 angepasst. Eine Regelung zur Festlegung der Prüfungstermine wurde bereits im WTBG 2017 getroffen.

Durch die Neuorganisation des Prüfungsausschusses entfällt § 4 Abs. 2 Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung.

Im § 4 Abs. 3 erfolgte eine Konkretisierung der Vorgehensweise bei der Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln oder der gegenseitigen Hilfeleistung der Kandidaten.

#### **ZU § 5 (BEGUTACHTUNG DER KLAUSURARBEITEN)**

In § 5 wurden die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 bis 9 Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung größtenteils unverändert aufgenommen. Es erfolgten Anpassungen im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Prüfungsausschusses.

Von einer bescheinigten Postsendung im § 4 Abs. 6 Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung wird aus Verwaltungsvereinfachungsgründen im § 5 Abs. 2 abgesehen.

#### **ZU § 6 UND § 9 (INHALTE DER KLAUSURARBEITEN UND INHALTE DES MÜNDLICHEN PRÜFUNGSTEILS)**

Die §§ 6 und 9 wurden neu eingefügt.

Gemäß §§ 22 Abs. 9 WTBG 2017 und § 23 Abs. 4 WTBG 2017 sind die nähere Ausgestaltung der schriftlichen Prüfungsteile und des mündlichen Prüfungsteils in der Prüfungsordnung zu regeln. Gemäß § 39 Abs. 3 WTBG 2017 ist bei der Ausgestaltung der Prüfungsteile zu gewährleisten, dass die Fachprüfung Wirtschaftsprüfer zumindest die in Art 8 der Abschlussprüfungs-RL aufgezählten Inhalte umfasst.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die in Art 8 der Abschlussprüfungs-RL angeführten Inhalte und die jeweilige Berücksichtigung in der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer:

Artikel 8 - Theoretische Prüfung	Umsetzung in der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer
<b>(1) DIE IM RAHMEN DER EIGNUNGSPRÜFUNG DURCHFÜHRTE THEORETISCHE PRÜFUNG UMFASST INSBESONDERE DIE FOLGENDEN SACHGEBIETE:</b>	
a) Theorie und Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung</li> </ul>
b) gesetzliche Vorschriften und Grundsätze für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung</li> </ul>
c) internationale Rechnungslegungsstandards,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung</li> </ul>
d) Finanzanalyse,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Betriebswirtschaftslehre</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Betriebswirtschaftslehre</li> </ul>
e) Kostenrechnung und betriebliches Rechnungswesen,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Betriebswirtschaftslehre</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Betriebswirtschaftslehre</li> </ul>
f) Risikomanagement und interne Kontrolle,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Abschlussprüfung</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Abschlussprüfung</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht</li> </ul>
g) Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Abschlussprüfung</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Abschlussprüfung</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht</li> </ul>
h) gesetzliche und standesrechtliche Vorschriften für Abschlussprüfung und Abschlussprüfer,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Abschlussprüfung</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Abschlussprüfung</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht</li> </ul>
i) internationale Prüfungsstandards gemäß Artikel 26,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Abschlussprüfung</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Abschlussprüfung</li> </ul>
j) Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit.	mündlicher Prüfungsteil Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht

Artikel 8 - Theoretische Prüfung	Umsetzung in der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer
<b>(2) DIESE PRÜFUNG UMFASST ZUMINDEST AUCH DIE FOLGENDEN SACHGEBIETE, SOWEIT SIE FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG RELEVANT SIND:</b>	
a) Gesellschaftsrecht und Corporate Governance,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Rechtslehre</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Rechtslehre</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Absch</li> </ul>
b) Rechtsvorschriften über Insolvenz und ähnliche Verfahren,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Rechtslehre</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Rechtslehre</li> </ul>
c) Steuerrecht,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Abschlussprüfung</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Abschlussprüfung</li> </ul>
d) bürgerliches Recht und Handelsrecht,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Rechtslehre</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Rechtslehre</li> </ul>
e) Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht,	mündlicher Prüfungsteil Rechtslehre
f) IT- und Computersysteme,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Abschlussprüfung</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Abschlussprüfung</li> </ul>
g) Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft,	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Betriebswirtschaftslehre</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Betriebswirtschaftslehre</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Abschlussprüfung</li> </ul>
h) Mathematik und Statistik,	mündlicher Prüfungsteil Abschlussprüfung
i) Grundzüge des betrieblichen Finanzwesens.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur Betriebswirtschaftslehre</li> <li>- mündlicher Prüfungsteil Betriebswirtschaftslehre</li> </ul>

§ 22 Abs. 7 WTBG 2017 ermöglicht eine Teilung der Klausuren Abgaberecht und materielles Abgaberecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte sowie Abschlussprüfung, sofern dies in der Prüfungsordnung vorgesehen wird. In § 6 Abs. 4 und 5 wurde aufgenommen, dass diese beiden Klausuren in zwei Teilen abgehalten werden und wie sich die Inhalte auf die jeweiligen Teile aufteilen.

#### **Zu § 7 (DAUER DER KLAUSURARBEITEN)**

§ 7 wurde neu eingefügt.

Gemäß § 22 Abs. 8 WTBG 2017 ist die jeweilige Ausarbeitungsdauer sowie die Dauer, nach der eine Klausur zu beenden ist, in der Prüfungsordnung festzulegen.

#### **Zu § 8 (MÜNDLICHE PRÜFUNG)**

In § 8 wurden die Bestimmungen des § 5 Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung großteils unverändert aufgenommen. Es erfolgten Anpassungen im Zusammenhang mit der Neuorganisation des Prüfungsausschusses.

#### **Zu § 10 (SITZUNGSLEITUNG)**

In § 10 wurden die Bestimmungen des § 6 Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung unverändert aufgenommen.

#### **ZU § 11 (NIEDERSCHRIFT)**

In § 11 wurden die Bestimmungen des § 7 Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung großteils unverändert aufgenommen. Es wurde ergänzt, dass die Kammer der Wirtschaftstreuhänder einen Video- bzw. Tonmitschnitt der mündlichen Prüfungen vornehmen darf.

#### **ZU § 12 (PRÜFUNGSZEUGNISSE- UND BESTÄTIGUNGEN)**

In § 12 wurden die Bestimmungen des § 8 Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung großteils unverändert aufgenommen. Das Erfordernis das Prüfungszeugnis auf fälschungssicherem Dokumentenpapier auszustellen ist entfallen.

#### **ZU § 13 (HÖHE DER PRÜFUNGS-GEBÜHREN)**

In § 13 wurden die Bestimmungen des § 9 Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung zum Teil unverändert aufgenommen. Es erfolgten Anpassungen der Höhe der Prüfungsgebühren.

Die Prüfungskandidaten haben gemäß § 19 Abs. 1 WTBG als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr zu bezahlen. Bei Festsetzung der Prüfungsgebühren ist insbesondere auf den besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer anteilmäßigen angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission und auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüfungskandidaten Bedacht zu nehmen.

Die Höhe der Prüfungsgebühr ist in der Prüfungsordnung festzusetzen.

Da die Steuerberater-Kandidaten nun mehr schriftliche Prüfungsteile ablegen müssen, wurde die Prüfungsgebühr entsprechend angehoben. Steuerberater-Kandidaten müssen nun fünf Prüfungsteile mit à 3 Stunden Ausarbeitungszeit statt bisher zwei Prüfungsteile mit à 6 Stunden Ausarbeitungszeit ablegen. Da sich die Prüfungszeit bei gleichzeitiger Beibehaltung der Anzahl der Prüfungsteile für die Wirtschaftsprüfer-Kandidaten reduziert hat, wurde die Prüfungsgebühr für die Wirtschaftsprüfer-Kandidaten reduziert.

Die Wiederholungsgebühr für die schriftlichen Prüfungsteile und den mündlichen Prüfungsteil wurde angehoben.

Weiters ist geplant, die Entschädigungen der Prüfungskommissäre anzuheben. Die letzte Anpassung wurde 2010 vorgenommen.

Die Höhe der Prüfungsgebühren wurde in Hinblick auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Prüfungskandidaten nicht zur Gänze kostendeckend festgesetzt.

Zusätzlich wurde auch die Prüfungsgebühr für die Eignungsprüfung gemäß § 7 Abs. 7 und 8 WTBG 2017 aufgenommen.

#### **ZU § 14 (VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT DER KAMMERMITARBEITER)**

§ 14 enthält unverändert die Bestimmungen des § 10 Wirtschaftstreuhänderberufs-Prüfungsordnung.

**Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder  
über die Anrechnung von Prüfungsteilen  
gemäß § 239 Abs. 6 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017  
(Wirtschaftstreuhänderberufungs-Anrechnungsverordnung 2017)**

**Auf Grund § 239 Abs. 6 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 wird durch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder verordnet:**

**§ 1** (1) Prüfungskandidaten, die nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016, Prüfungsteile einer Fachprüfung bereits erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Fachprüfung gemäß § 22 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017, BGBl. I. Nr. 137/2017) wie folgt befreit:

1. Prüfungskandidaten, die die Klausur gemäß § 29 Abs. 2 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt haben, sind befreit von der Ablegung der Klausur gemäß § 22 Abs. 5 WTBG 2017; in diesem Fall ist im mündlichen Prüfungsteil der Fachprüfung für Steuerberater zusätzlich ein besonderer Schwerpunkt auf die Fachgebiete Abgabenverfahren und Finanzstrafrecht zu legen
2. Prüfungskandidaten, die die Klausur gemäß § 29 Abs. 3 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Klausuren gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 WTBG 2017 befreit. In diesem Fall ist im mündlichen Prüfungsteil der Fachprüfung für Steuerberater und der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer zusätzlich ein besonderer Schwerpunkt auf die Fachgebiete Grundzüge der Konzernrechnungslegung, Grundzüge der internationalen Rechnungslegung und Grundzüge der Personalverrechnung zu legen
3. Prüfungskandidaten, die die Klausur gemäß § 34 Abs. 2 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Klausuren gemäß § 22 Abs. 3 WTBG 2017 befreit. In diesem Fall ist im mündlichen Teil der Fachprüfung für Steuerberater und der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer zusätzlich ein besonderer Schwerpunkt auf das Fachgebiet Grundzüge der Personalverrechnung zu legen
4. Prüfungskandidaten, die die Klausur gemäß § 34 Abs. 3 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Klausur gemäß § 22 Abs. 6 WTBG 2017 befreit. In diesem Fall ist im mündlichen Teil der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer zusätzlich ein besonderer Schwerpunkt auf das Fachgebiet Steuerrecht, insoweit für die Abschlussprüfung, relevant zu legen. Der besondere Schwerpunkt entfällt insoweit die Klausur gemäß § 29 Abs 2 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt wurde
5. Prüfungskandidaten, die die Klausur gemäß § 34 Abs. 4 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016 erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Klausur gemäß § 22 Abs. 4 WTBG 2017 befreit. In diesem Fall ist im mündlichen Teil der Fachprüfung für Steuerberater und der Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer zusätzlich ein besonderer Schwerpunkt auf das Fachgebiet Bürgerliches Recht zu legen.

(2) Prüfungskandidaten, die nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, BGBl I Nr. 58/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 50/2016, die Fachprüfung für Steuerberater gemäß § 28 erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der mündlichen Prüfungsteile gemäß § 23 Abs. 1 in

Verbindung mit § 22 Abs. 2 und 3 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 insoweit befreit, als nur mehr der mündliche zusätzliche Schwerpunkt gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 abgelegt werden muss.

#### **Beschlussfassung - Kundmachung**

**§ 2.** Diese Verordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 18.9.2017 gemäß § 161 Abs. 2 Z 6 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz BGBl I Nr. XX/2017 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMWfW-33.430/0020 - I/3/2017 vom 20.10.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer I/2017 sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.

#### **Schlussbestimmungen**

**§ 3.** Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **ERLÄUTERUNGEN**

### **Allgemeiner Teil**

#### **HAUPTGESICHTSPUNKTE DES ENTWURFES:**

Prüfungskandidaten, die nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes Prüfungsteile einer Fachprüfung bereits erfolgreich absolviert haben, sind bei einem Wechsel in das Prüfungsverfahren nach diesem Bundesgesetz von der Ablegung der entsprechenden Teile der Fachprüfung nach dem WTBG befreit. Gemäß 239 Abs 6 WTBG 2017 hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder nähere Bestimmungen durch Verordnung zu regeln.

Der Entwurf enthält die Festlegung zu folgenden Bereichen:

- wie die Anrechnung bereits erfolgreich abgelegter schriftlicher Prüfungsteile nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes bei einem Wechsel in das Prüfungsverfahren nach dem WTBG 2017 erfolgt.
- wie zusätzlich die Anrechnung des mündlichen Prüfungsteils bei erfolgreich abgelegter Fachprüfung für Steuerberater nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes im Prüfungsverfahren nach dem WTBG 2017 erfolgt.

Durch das WTBG 2017, mit dem das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz geändert wurde, wurden wesentliche rechtliche Rahmenbedingungen betreffend die Fachprüfungen geändert:

- Anstelle der bisher getrennten Prüfungsverfahren für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer tritt ein einheitliches Verfahren, welches modulartig aufgebaut ist.
- Er erfolgt eine Neuorganisation der Prüfungsausschüsse. Statt bisher zwei getrennten Prüfungsausschüssen für die Fachprüfung für Steuerberater und die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer gibt es einen gemeinsamen Prüfungsausschuss mit zwei Vorsitzenden. Die Landesprüfungsausschüsse entfallen.

- Der Eintritt in das Prüfungsverfahren ist für alle Kandidaten bereits nach eineinhalb Jahren als Berufsanwärter möglich.

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**

Durch diese Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten.

**BESONDERHEITEN DES NORMERZEUGUNGSVERFAHRENS:**

Gemäß § 181 Abs. 6 WTBG 2017 ist die Kundmachung dieser Verordnung nur mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zulässig.

**Besonderer Teil**

**Zu § 1**

§ 1 Abs 1 regelt die Anrechnung bereits bestandener schriftlicher Prüfungsteile bei einem Wechsel des Prüfungsverfahrens des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes auf das Prüfungsverfahren nach dem WTBG 2017.

§ 1 Abs 2 regelt die Anrechnung des mündlichen Prüfungsteils bei erfolgreich abgelegter Fachprüfung für Steuerberater nach den Bestimmungen des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes im Prüfungsverfahren nach dem WTBG 2017.

Die folgenden Übersichten geben einen Überblick über die Anrechnungen:

<b>Klausurenanrechnungen für Kandidaten, die bereits im Prüfungsverfahren sind</b>		
<b>BEREITS ABGELEGTE KLAUSUREN</b>	<b>ANRECHNUNG AUF NEUE KLAUSUREN</b>	<b>ZUSÄTZLICHE MÜNDLICHE VERTIEFUNGEN (= VERLÄNGERTE MÜNDLICHE PRÜFUNGSZEIT) DURCH ERFOLGTE ANRECHNUNG</b>
BWL alt	BWL neu	keine
	Rechnungslegung neu	Grundzüge IFRS Grundzüge Konzernrechnungslegung Grundzüge Personalverrechnung
Rechnungslegung alt	Rechnungslegung neu	Personalverrechnung
Rechtslehre alt	Rechtslehre neu	Bürgerliches Recht
Abgabenrecht alt	Abgabenrecht 1. Partiale neu	Abgabenverfahren Finanzstrafrecht
	Abgabenrecht 2. Partiale neu	
Abschlussprüfung alt	Abschlussprüfung 1. Partiale neu	Abgabenrecht, insoweit für Abschlussprüfung relevant
	Abschlussprüfung 2. Partiale neu	
Abschlussprüfung alt/ Abgabenrecht alt	Abschlussprüfung 1. Partiale neu Abschlussprüfung 2. Partiale neu	keine



<b>Anrechnungen für Steuerberater (Berufsbefugnis nach WTBG 1999)</b>		
<b>BEREITS ABGELEGTE PRÜFUNGEN</b>	<b>ANRECHNUNG AUF</b>	<b>ZUSÄTZLICHE MÜNDLICHE VERTIEFUNGEN (= VERLÄNGERTE MÜNDLICHE PRÜFUNGSZEIT) DURCH ERFOLGTE ANRECHNUNG</b>
BWL alt	BWL neu	keine
	Rechnungslegung neu	Grundzüge IFRS Grundzüge Konzernrechnungslegung Grundzüge Personalverrechnung
Abgabenrecht alt	Abgabenrecht 1. Partiale neu Abgabenrecht 2. Partiale neu	Abgabenverfahren Finanzstrafrecht
BWL mündlich	BWL mündlich	
Rechnungslegung mündlich	Rechnungslegung mündlich	Rechnungslegung mündlich wird bis auf die mündlichen Vertiefungsgebiete (Grundzüge IFRS, Grundzüge Konzernrechnungslegung, Grundzüge Personalverrechnung) angerechnet:

Folgende Prüfungen sind daher vom Steuerberater (mit Berufsbefugnis WTBG 1999), der Wirtschaftsprüfer nach WTBG 2017 werden möchte, zu absolvieren:

- Klausur Rechtslehre
- Klausur Abschlussprüfungen (beide Teilklausuren)
- Mündlicher Prüfungsteil mit folgenden Fachgebieten:
  - Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als WP
  - Rechnungslegung und externe Finanzberichterstattung (nur die mündlichen Vertiefungen Grundzüge IFRS, Grundzüge Konzernrechnungslegung und Grundzüge Personalverrechnung)
  - Rechtslehre
  - Abschlussprüfung



KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/6 (U4 Center)

Erscheinungsdatum: 08.11.2017